



Landkreis Heilbronn

Bebauungsplan

„Solarpark Langes Gewände“

Gemarkung Ernsbach

Begründung

gem. § 9 Abs. 8 BauGB

Vorentwurf

Planstand: 26.04.2024

**KOMMUNALPLANUNG ■ TIEFBAU ■ STÄDTEBAU**

**Dipl.-Ing. (FH) Guido Lysiak**

**Dipl.-Ing. Jürgen Glaser**

**Dipl.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing. Steffen Leiblein**

**Beratende Ingenieure und freier Stadtplaner**



Partnerschaftsgesellschaft mbB

Eisenbahnstraße 26 74821 Mosbach Fon 06261/9290-0 Fax 06261/9290-44 info@ifk-mosbach.de www.ifk-mosbach.de

## INHALT

1.	Anlass und Planungsziele	1
1.1	Planerfordernis	1
1.2	Ziele und Zwecke der Planung	1
2.	Verfahren	1
3.	Plangebiet	2
3.1	Lage und Abgrenzung	2
3.2	Bestandssituation	2
3.3	Seitheriges Planungs- und Baurecht	2
4.	Übergeordnete Planungen	3
4.1	Vorgaben der Raumordnung	3
4.2	Flächennutzungsplan	4
4.3	Schutzgebiete	4
5.	Plankonzept	5
5.1	Vorhabensbeschreibung	5
5.2	Verkehrerschließung	6
5.3	Landwirtschaftliche Belange	6
5.4	Erdmassenausgleich	6
5.5	Plandaten	7
6.	Planinhalte	7
6.1	Planungsrechtliche Festsetzungen	7
6.2	Örtliche Bauvorschriften	8
6.3	Nachrichtliche Übernahmen	8
7.	Auswirkungen der Planung	9
7.1	Umwelt, Natur und Landschaft	9
7.2	Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote	9
7.3	Klimaschutz und Klimaanpassung	10
7.4	Biotopverbund	10
7.5	Hochwasserschutz und Starkregen	10
7.6	Immissionen	10
8.	Angaben zur Planverwirklichung	11
8.1	Zeitplan	11

# 1. Anlass und Planungsziele

## 1.1 Planerfordernis

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Langes Gewände“ sowie die Aufstellung der örtlichen Bauvorschriften ist ein beabsichtigtes Bauvorhaben zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Der Bebauungsplan schafft die notwendige Rechtsgrundlage für die Bebauung.

Das Plangebiet liegt benachbart zu einer bestehenden Freiflächen-Photovoltaikanlage. Mit der Wahl des Standorts erfolgt eine Bündelung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Damit wird eine Streuung von vielen Einzelflächen vermieden.

Nach dem EEG beschränkt sich die Vergütung von Strom aus Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Flächen, die sich z.B. auf vorbelasteten Flächen (Konversionsflächen) befinden, sowie längs von Autobahnen oder Schienenwegen oder auf Flächen, die als Ackerland oder Grünland genutzt werden und in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet liegen. Das Plangebiet besteht vollständig aus landwirtschaftlicher Fläche.

Laut dem Webportal der LEL Schwäbisch Gmünd mit Stand vom 12.12.2018 in Verbindung mit Richtlinie 86/465/EWG vom 14. Juli 1986 ist die Gemarkung Ernsbach vollständig als benachteiligte Agrarzone eingestuft.

Das Vorhaben trägt dazu bei, die durch Bundes- und Landesregierung vorgegebenen Ziele einer deutlichen Erhöhung des Anteils Erneuerbarer Energien zu erreichen. Baden-Württemberg hat dabei die Energiewendeziele „50-80-90“ definiert. D.h. vorgesehen ist dabei, als Teilziel im Jahr 2050 80 % der Energie aus Erneuerbaren Energien gewinnen.

Nach § 1a Abs. 5 BauGB und durch das Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg ist der Klimaschutz bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg sieht u.a. Vorgaben für die Reduzierung von Treibhausgasen vor.

## 1.2 Ziele und Zwecke der Planung

Der vorliegende Bebauungsplan beinhaltet die planungsrechtliche Sicherung eines Solarparks und ist damit Grundlage für seine Realisierung. Damit wird das Ziel der Steigerung der Erneuerbaren Energien (in Form von Photovoltaik) als Erfordernis des Klimaschutzes direkt berücksichtigt. Das Vorhaben an sich ist als eine Maßnahme zur Bekämpfung des Klimawandels zu bewerten. Die Vorgaben und Ziele zum Klimaschutz sind berücksichtigt bzw. Kerninhalt der Planung.

# 2. Verfahren

Der Bebauungsplan wird im Normalverfahren mit zweistufiger Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchgeführt.

### 3. Plangebiet

#### 3.1 Lage und Abgrenzung

Das Plangebiet befindet sich ca. 450 m nordwestlich des Ortskerns von Ernsbach im Gewann „Langes Gewände“.

Maßgebend ist der Geltungsbereich, wie er in der Planzeichnung des Bebauungsplans festgesetzt ist. Umfasst ist teilweise das Flurstück 602.

Die Größe des Plangebiets beträgt ca. 2,34 ha.

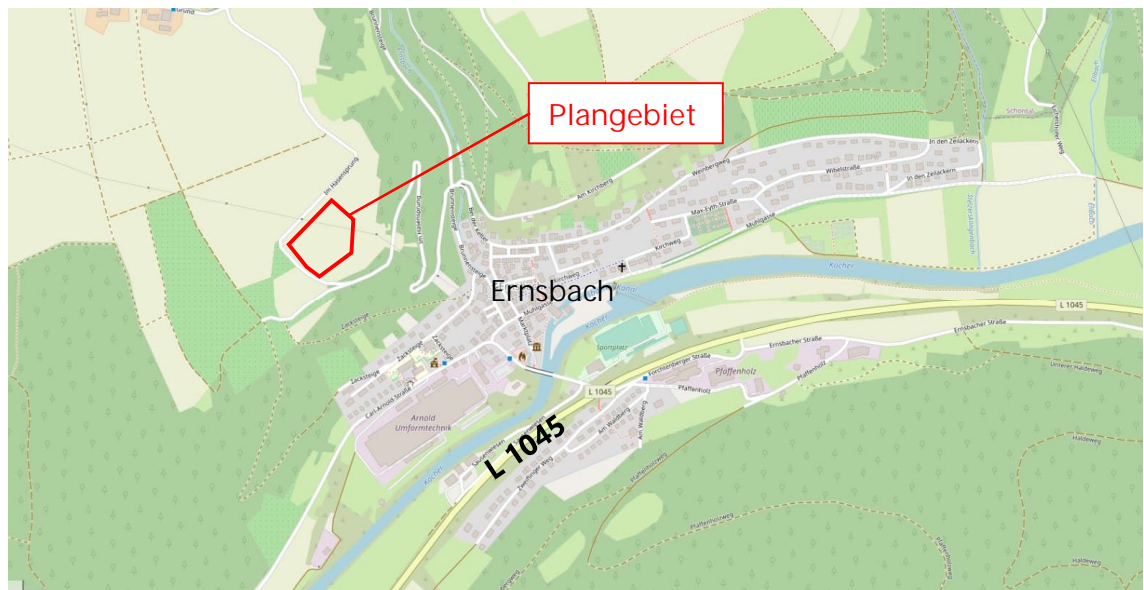


Abb. 1: Auszug aus OpenStreetMap (Quelle: [www.openstreetmap.org](http://www.openstreetmap.org))

#### 3.2 Bestandssituation

Das Plangebiet wird aktuell als landwirtschaftliche Fläche intensiv ackerbaulich genutzt. Die Fläche ist im Norden und Westen über einen ausgebauten Wirtschaftsweg erschlossen und wird im Osten und Süden durch Wiesenflächen weiteren Ackerflächen eingeraht. Im Norden befindet sich zudem eine bereits bestehende Freifläche-Photovoltaikanlage. Das Plangebiet liegt auf einer Höhe von 309 bis 297 m über NN. Das Gelände fällt mit einer Neigung von ca. 7,2 % stark Richtung Süden/Südosten ab. Die Hangkante des Kochertals befindet sich ca. 50 m südlich des Plangebiets.

#### 3.3 Seitheriges Planungs- und Baurecht

Für das Plangebiet besteht bisher kein Bebauungsplan. Das Areal befindet sich planungsrechtlich im Außenbereich nach § 35 BauGB.

## 4. Übergeordnete Planungen

### 4.1 Vorgaben der Raumordnung

Bei der Planung sind die folgenden raumordnerischen Vorgaben zu beachten:

#### Landesentwicklungsplan 2002

Im Landesentwicklungsplan ist die Stadt Forchtenberg dem ländlichen Raum im engeren Sinne zugeordnet.

Gemäß Plansatz 4.2.5 (Grundsatz) sollen für die Stromerzeugung verstärkt regenerierbare Energien wie Wasserkraft, Windkraft und Solarenergie, Biomasse, Biogas und Holz sowie die Erdwärme genutzt werden. Der Einsatz moderner leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerierbarer Energien soll gefördert werden.

#### Regionalplan Heilbronn-Franken 2020

In der Raumnutzungskarte ist das Plangebiet überwiegend als sonstige Fläche dargestellt. Im Nordwesten ragt ein Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft geringfügig in das Plangebiet.

Gemäß Plansatz 3.2.3.3 sollen in den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft der Erhaltung des räumlichen Zusammenhangs und der Eignung landwirtschaftlich genutzter Bodenflächen bei der Abwägung mit raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Am östlichen Gebietsrand grenzt ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege an das Plangebiet an.

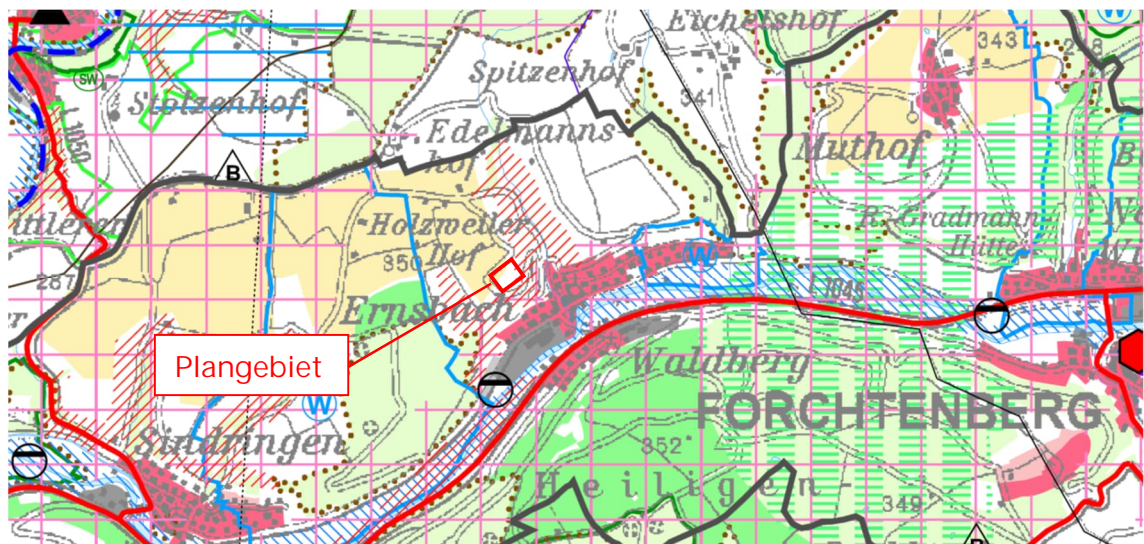


Abb. 2: Auszug aus der Raumnutzungskarte des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020  
(Quelle: Regionalverband Heilbronn-Franken)

## 4.2 Flächennutzungsplan

Das Plangebiet ist im laufenden Verfahren zur 5. Änderung der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ dargestellt. Die Flächennutzungsplanänderung wurde am 24.04.2024 in der Verbandsversammlung festgestellt und wird zeitnah zur Genehmigung beim Landratsamt Hohenlohekreis vorgelegt. Der Bebauungsplan ist somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und folgt demnach dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB, sobald die Flächennutzungsplanänderung genehmigt wurde.

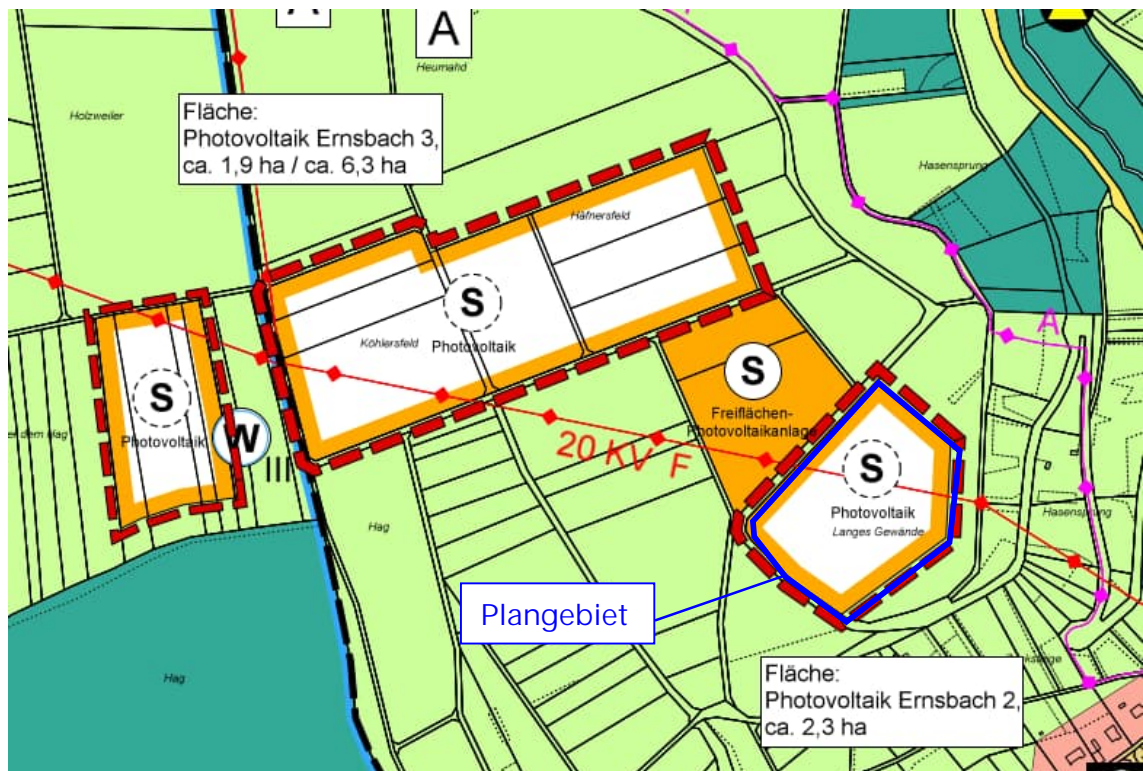


Abb. 3: Auszug aus der 5. Änderung der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplans  
(Quelle: GVV Mittleres Kochertal)

## 4.3 Schutzgebiete

Im Plangebiet selbst sowie in der näheren Umgebung werden folgende Schutzgebietsausweisungen nach dem Naturschutzrecht berührt:

### Biotopverbund

Gemäß der Kartierung der LUBW zum landesweiten Biotopverbund befindet sich das Plangebiet vollständig in einer Fläche mittlerer Standorte. Betroffen ist hierbei ein 500 m – Suchraum. Zudem durchquert ein 1.000 m Suchraum trockener Standorte das Plangebiet.

## FFH-Mähwiese

Gemäß der Kartierung der LUBW befindet sich östlich des Plangebiets die magere Flachland-Mähwiese „Mähwiese am Hasensprung N Ernsbach II“ und die magere Flachland-Mähwiese am Hasensprung N Ernsbach V.

Südlich des Plangebiets befindet sich zudem die magere Flachland-Mähwiese im "Langes Gewände" am Hasensprung N Ernsbach.

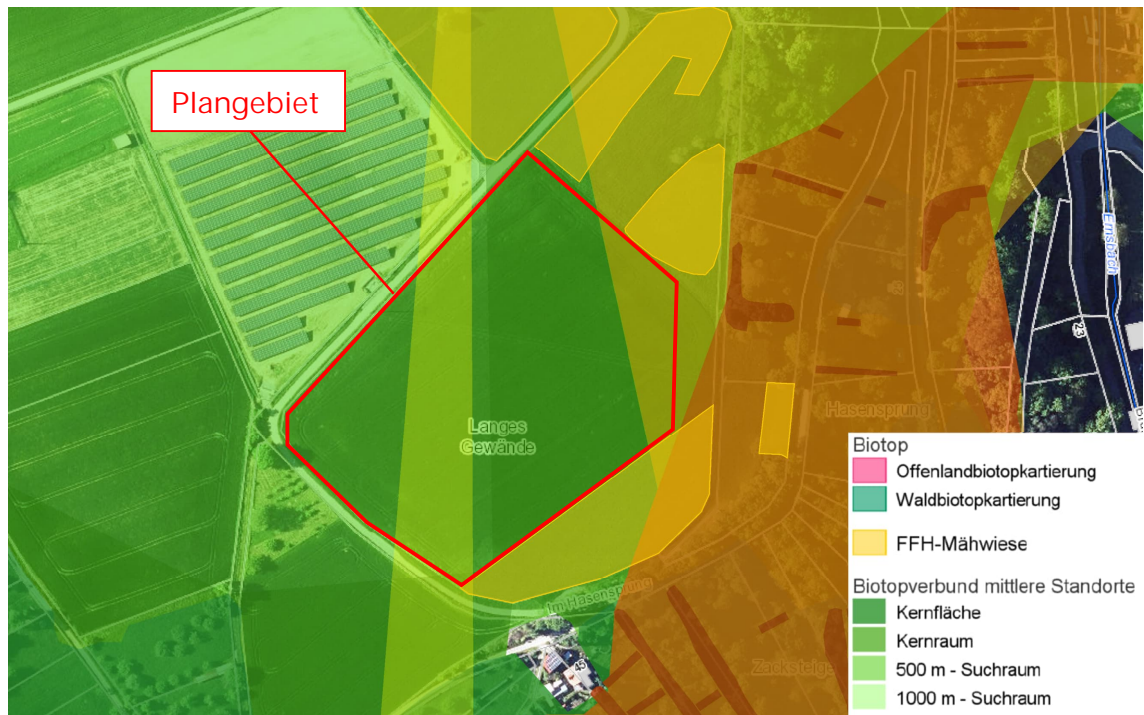


Abb. 4: Schutzgebiete (Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW, Abgerufen am 26.04.2024)

## 5. Plankonzept

### 5.1 Vorhabensbeschreibung

Der Grundstückseigentümer möchte auf dem Flurstück Nr. 602 (Gemarkung Ernsbach) eine Photovoltaik-Freiflächenanlage errichten. Hierzu wird dieser Bebauungsplan aufgestellt. Der Bebauungsplan regelt sowohl die maximalen Modulhöhen als auch Bauhöhen der notwendigen Betriebsgebäude / Technikstationen und sonstigen baulichen Anlagen sowie die überbaubare Grundstücksfläche.

Die Module werden mit einer Neigung Richtung Süden ausgerichtet.

Die Freiflächen-Photovoltaikanlage soll mit einer Stahlmattenzaunanlage eingezäunt werden. Die Zaunhöhe beträgt voraussichtlich 2,1 m mit einer Bodenfreiheit von 15 cm, um die Kleintierdurchlässigkeit zu gewährleisten.

## 5.2 Verkehrserschließung

Die Anbindung an das übergeordnete Verkehrsnetz erfolgt über den nördlich und westlich angrenzenden Wirtschaftsweg Richtung Süden an die L 1046. Es sind keine baubedingten Veränderungen am Wegenetz erforderlich.

## 5.3 Landwirtschaftliche Belange

Der gewählte Standort befindet sich gemäß der Raumnutzungskarte im Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft (siehe Kap. 4.1 und Abb. 2). Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Die Fläche der Gemarkung Ernsbach ist als benachteiligtes Gebiet im Sinne der Richtlinie 86/465/ der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) festgelegt und entspricht daher der EEG-förderfähigen Kategorie zur Errichtung von PV-Freiflächenanlagen. Die digitale Flurbilanz weist für den gewählte Standort Böden der Vorrangflur II auf. Gemäß der Flurbilanz des Landwirtschaftsamts Hohenlohekreis ist für das Planungsgebiet die Bodenart durch Verwitterung entstandener Schwerer Lehm oder Lehm (LT6V 39/36, LT5V 50/46 und L5DV 50/49) angegeben.

Während des Betriebs der Anlage ist durch die Extensivierung zu einer Grünfläche auf der intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche eine Steigerung für die Bodenfunktionen zu erwarten. Neben einer starken Nitratreduktion, die sich positiv auf den Grundwasserhaushalt auswirkt, sind zudem eine Aktivierung des Bodenlebens durch höhere mikrobiologische Aktivitäten, eine Dämpfung der Nährstoffdynamik, eine bessere Durchlüftung des Bodens und eine bessere Wasserspeicherung zu erwarten. Es erfolgt zudem keine dauerhafte Versiegelung der Fläche. Somit können positive Regenerationseffekte auf der Fläche wirken, von denen bei einer späteren Rückführung in eine landwirtschaftliche Fläche Ertragssteigerungen angenommen werden können.

Durch die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Ackerfläche im Umfang von rund 2,34 ha sind landwirtschaftliche Betriebe in ihrer Existenz nicht gefährdet. Es geht beim Schutz der guten landwirtschaftlichen Böden nicht nur um deren Wertigkeit an sich, sondern um deren Bedeutung als zentrale Produktionsgrundlage für Landwirte, also als Mittel zur Sicherung der Wirtschaftlichkeit der Höfe.

Im Hinblick auf die Frage nach schonenderen Alternativen ist zu beachten, dass auf der Gemarkung der Stadt Forchtenberg überwiegend landwirtschaftlichen Flächen in der Vorrangflur und Vorbehaltsflur I eingestuft sind. Es sind somit überwiegend hochwertige Böden vorhanden.

Die für eine Nutzung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen geeigneten Flächen weisen überwiegend Böden der Vorrangflur, der Vorbehaltsflur I und II auf. Alternativen zur Inanspruchnahme von Böden der Vorbehaltsflur II sind im Bereich der Gemarkung Ernsbach nicht vorhanden.

Aufgrund der obigen Ausführungen besteht aus Sicht des Planungsträgers eine Vereinbarkeit mit der Lage im Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft.

## 5.4 Erdmassenausgleich

Durch das Vorhaben entsteht kein Bodenaushub. Die Solarmodule sowie die Zaunanlage werden auf dem bestehenden Gelände installiert.



## 5.5 Plandaten

Das Plangebiet im Umfang von 23.478 m<sup>2</sup> wird vollständig als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage festgesetzt.

## 6. Planinhalte

Mit dem Bebauungsplan werden planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 BauGB sowie örtliche Bauvorschriften nach § 74 LBO getroffen. Im Folgenden werden die wesentlichen Planinhalte begründet:

### 6.1 Planungsrechtliche Festsetzungen

#### Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet wird überwiegend als Sondergebiet für Photovoltaikanlagen festgesetzt. Zulässig sind ausschließlich die Errichtung von Photovoltaikanlagen/Solarmodulen sowie die zur Betreuung der Photovoltaikanlagen/Solarmodule notwendigen Nebenanlagen wie etwa Transformatorenstationen. Infolge der geringen Flächeninanspruchnahme ist daneben weiterhin eine extensive Grünlandbewirtschaftung möglich und wird zwingend festgesetzt.

#### Maß der baulichen Nutzung

Orientiert an der Modulüberdeckung der vorläufigen Anlagenplanung wird eine Grundflächenzahl von 0,6 festgesetzt.

Die direkte Inanspruchnahme von Bodenflächen durch die Unterkonstruktion und Bodenverankerung wird wesentlich geringer sein. Im Sondergebiet sollen Ramm- oder Schraubfundamente zum Einsatz kommen. Dabei ist mit einem direkten Eingriff in den Boden von lediglich rund 0,5 % der von Modulen überdeckten Fläche zu rechnen. Hinzu kommen Eingriffe in den Boden durch Nebenanlagen wie Transformatorenstationen.

Zum Schutz des Landschaftsbilds wird die Höhe der Photovoltaikanlagen (Modultische) auf maximal 3,0 m begrenzt. Um eine ausreichende Belichtung des Bodens zur Entwicklung einer geschlossenen Vegetationsdecke zu gewährleisten, wird ein Mindestabstand von 0,8 m zwischen den Modulen und der Geländeoberkante festgesetzt.

Zum Schutz des Landschaftsbilds wird die Höhe erforderlicher Neben- und Betriebsgebäude auf maximal 4,0 m über Geländeoberkante begrenzt.

#### Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen und Stellung der baulichen Anlagen

Innerhalb der Sondergebietsflächen werden durch Baugrenzen großzügige Baufelder bestimmt, in denen die Photovoltaikanlagen zu errichten sind.

Zur Reduzierung der tatsächlichen Versiegelung wird die durch Stütz- und Haltekonstruktionen sowie technische Anlagen in Anspruch genommene Fläche auf maximal 200 m<sup>2</sup> begrenzt.

Alle für den Betrieb der Photovoltaikanlagen dauerhaft notwendigen Nebenanlagen sind zur Vermeidung einer übermäßigen Inanspruchnahme des Schutzguts Boden in den überbaubaren Grundstücksflächen unterzubringen.

Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft werden folgende Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen:

- Bepflanzung der Baufläche
- Ausschluss einer Beleuchtung des Plangebiets
- Ausschluss metallischer Dacheindeckungen und Fassadenverkleidungen

## 6.2 Örtliche Bauvorschriften

Ergänzend zu den planungsrechtlichen Festsetzungen im Bebauungsplan werden örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 LBO erlassen.

Diese werden unter „II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN“ im textlichen Teil aufgeführt.

Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Zur besseren Integration in das Landschaftsbild sind die Modulkonstruktionen in Gestalt, Material sowie Farbe gleichartig auszubilden. Nebenanlagen wie Trafo- oder Übergabestationen sind in gedeckten Farben in grau- bis anthrazitfarbenen Farbtönen zu gestalten.

Einfriedungen

Einfriedungen sind nur als offene, maximal 2,5 m hohe Maschendraht- oder Eisengitterzäune zulässig.

## 6.3 Nachrichtliche Übernahmen

Es wurden zu folgenden Themen Hinweise in den Bebauungsplan übernommen:

- Bodenfunde
- Altlasten
- Bodenschutz
- Grundwasserfreilegung
- Baugrunduntersuchung
- Baufeldräumung und Gehölzrodung
- Mittelspannungsfreileitung 20kV
- Errichtung einer Trafostation

## 7. Auswirkungen der Planung

### 7.1 Umwelt, Natur und Landschaft

Zur Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen und diese in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

Der Umweltbericht wird nach Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung ausgearbeitet.

### 7.2 Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote

Zur Prüfung der Vollzugsfähigkeit der Planung wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Dabei wurde unter Einbeziehung der in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten geprüft, ob die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG tangiert sein könnten.

Zusammenfassung der Ergebnisse:

#### Vögel:

Insgesamt wurden an 8 Begehungen im Untersuchungsgebiet 13 Brutvogelarten nachgewiesen, die mit 29 Brutpaaren vertreten waren. Alle Arten sind allgemein verbreitet, überwiegend auch in innerörtlichen Gärten und Gehölzgruppen anzutreffen und relativ wenig störungsempfindlich. Im Plangebiet befanden sich 2023 keine Brutvorkommen, Fortpflanzungsstätten werden nicht zerstört. Durch das Vorhaben werden keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt. Weitere 16 Arten traten als Nahrungsgäste auf oder wurden beim Überflug beobachtet.

#### Reptilien:

Bei insgesamt 6 Begehungen konnte kein Individuum einer Reptilienart beobachtet werden. Daher werden bzgl. Reptilien keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

#### Schmetterlinge:

An 6 Geländeterminen wurde nach Individuen (Eier, Larven, Adulttiere) des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) gesucht. Dabei konnte kein Nachweis erbracht werden. Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG können nicht erfüllt werden.

#### Biotopverbund:

Zur Bewertung des Vorhabens bzgl. des landesweiten Biotopverbundes wurden die gemäß dem Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg (ZAK) für die Stadt Forchtenberg definierten Zielarten (für die lokal eine besondere Schutzverantwortung besteht) sowie die Eignung der Strukturen des Plangebiets herangezogen. Die den Zielarten zugehörige und nachgewiesene Art Rotmilan (*Milvus milvus*) ist nicht vom Vorhaben betroffen. Für die weiteren Zielarten sind die vorhandenen Strukturen nicht relevant. Durch das Vorhaben wird die Zielsetzung des Biotopverbundes nicht signifikant beeinträchtigt.

Details zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung können dem Fachbeitrag entnommen werden.

### 7.3 Klimaschutz und Klimaanpassung

Die Errichtung der PV-Anlage bewirkt im Bereich der Modulreihen eine geringe Verschlechterung des Kleinklimas, was aber durch die Funktionssteigerung der dauerhaften Grünflächen mindestens ausgeglichen wird. Es entsteht kein ausgleichender Eingriff in das Schutzgut Klima/Luft.

Das Vorhaben selbst kann zudem als Maßnahme betrachtet werden, die dem Klimawandel entgegenwirkt. Mit der Darstellung der geplanten Sonderbaufläche soll die Errichtung einer Photovoltaikanlage ermöglicht werden. Dadurch wird der Einsatz von Erneuerbaren Energien unterstützt und so ein erheblicher Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

### 7.4 Biotopverbund

Das Planungsgebiet befindet sich innerhalb des 500 m Suchraums des landesweiten Biotopverbunds für mittlere Standorte sowie teilweise in einem 1.000 m Suchraum trockener Standorte. Gemäß artenschutzrechtlicher Untersuchung besitzt das Plangebiet derzeit aufgrund der intensiven ackerbaulichen Nutzung keine besondere Bedeutung als Habitat oder Trittsteinbiotop. Im Zuge des Vorhabens werden im Planungsgebiet artenreiche Glatthaferwiesen entwickelt. Dies entspricht den Vorgaben des Biotopverbundes innerhalb des Suchraums. Nach Beendigung der Photovoltaiknutzung stehen die beanspruchten Flächen langfristig für weitere Maßnahmen des Biotopverbundes zur Verfügung. Das Vorhaben steht den Vorgaben des landesweiten Biotopverbundes somit nicht entgegen.

### 7.5 Hochwasserschutz und Starkregen

Das Plangebiet liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet. Eine Gefährdung durch Starkregenereignisse ist für die Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht zu erwarten, da sich der gewählte Standort in der Nähe einer Kuppenlage befindet und die Module aufgeständert sind. Aufgrund der geringen Versiegelung ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf die Versickerungsfähigkeit des Bodens und auf das Abflussverhalten.

### 7.6 Immissionen

Das Plangebiet ist vollständig von landwirtschaftlichen Flächen umgeben. Die nächstgelegene Bebauung im Außenbereich sind die Aussiedlerhöfe nördlich des Plangebiets. Eine Beeinträchtigung durch Geräuschimmissionen in dieser Entfernung ist nicht zu erwarten, zudem produziert die PV-Anlage nur bei Tageslicht Strom, der in das Netz eingespeist wird. Das Plangebiet steht aufgrund der topographischen Lage in keiner Sichtbeziehung zu diesen Höfen.

Die Wege und Flächen, die den Solarpark umgeben, werden land- bzw. forstwirtschaftlich genutzt. Die dabei entstehenden Immissionen, wie z.B. Staubentwicklung, sind durch den Betreiber des Solarparks zu tolerieren.

Die geplante Photovoltaikanlage ist aufgrund der nach Norden ansteigenden Topographie überwiegend nur von Süden einsehbar. Die Module werden nach Süden ausgerichtet, sodass von Osten und Westen die Module optisch nur seitlich in Erscheinung treten. Von Süden kann die Anlage vom bestehenden Gewerbegebiet in Ernsbach eingesehen werden. Teile des im Süden von Ernsbach gelegenen Wohngebiets können lediglich den östlichen und höchstgelegenen Teil der geplanten Anlage einsehen.

Zur Beurteilung von Blendwirkungen und Lichtimmissionen wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine Betrachtung durch das Büro Steinbach erstellt.

## 8. Angaben zur Planverwirklichung

### 8.1 Zeitplan

Das Bebauungsplanverfahren soll im Sommer 2025 abgeschlossen werden.

Aufgestellt:

Forchtenberg, den ...

DIE STADT :

DER PLANFERTIGER :

**IFK - INGENIEURE**

Partnerschaftsgesellschaft mbB  
LEIBLEIN – LYSIK – GLASER  
EISENBAHNSTRASSE 26 74821 MOSBACH  
E-Mail: info@ifk-mosbach.de